

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1999/10/11 B1060/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.10.1999

Index

L9 Sozial- und Gesundheitsrecht

L9440 Krankenanstalt, Spital

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

StGG Art6 Abs1 / Erwerbsausübung

Tir KAG §3a Abs2 lita

Leitsatz

Verletzung im Gleichheitsrecht sowie im Recht auf Freiheit der Erwerbsausübung durch denkunmögliche Anwendung von krankenanstaltenrechtlichen Regelungen betreffend die Bedarfsprüfung bei erwerbswirtschaftlich geführten Ambulatorien sowie durch Unterlassung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens in einem entscheidungswesentlichen Punkt; keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Bedarfsprüfung im Sinne der Vorjudikatur

Rechtssatz

Keine Bedenken gegen die in §3a Abs2 lita Tir KAG geregelte Bedarfsprüfung bei erwerbswirtschaftlich geführten Ambulatorien (Verweis auf E v 10.03.99, G64,65/98 und B817/97).

Verletzung im Gleichheitsrecht sowie im Recht auf Freiheit der Erwerbsausübung durch denkunmögliche Anwendung des §3a Abs7 iVm Abs2 lita Tir KAG sowie durch Unterlassen eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens bei Entscheidung über einen Antrag auf Feststellung des Bedarfs für die Errichtung einer privaten Krankenanstalt in der Rechtsform eines selbständigen Ambulatoriums zur Erbringung von tagesklinischen Leistungen auf dem Gebiet der Unfallchirurgie.

Die belangte Behörde hat die Bedarfsprüfung (nach Durchführung eines ausschließlich auf diese Frage zugeschnittenen Ermittlungsverfahrens) unter Berücksichtigung von Leistungen einer der Behandlung von stationären Patienten dienenden öffentlichen Krankenanstalt vorgenommen und damit das Gesetz in denkunmöglicher Weise angewendet.

Die Behörde hat in der Begründung ihres Bescheides aber andererseits auch behauptet, daß "das vorgesehene Leistungsangebot derzeit schon von Kassenvertragsärzten" erbracht werde, jedoch dazu, insbesondere zum Ausmaß der Bedarfsdeckung durch einschlägige Kassenvertragsärzte keine Feststellungen getroffen. Sie hat somit auch durch das Unterlassen eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens in einem entscheidungswesentlichen Punkt Willkür geübt.

Entscheidungstexte

- B 1060/98
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 11.10.1999 B 1060/98

Schlagworte

Krankenanstalten, Erwerbsausübungsfreiheit, Ermittlungsverfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1999:B1060.1998

Dokumentnummer

JFR_10008989_98B01060_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at